

25.11.2014

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Starker Datenschutz braucht einen starken Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

I. Sachverhalt

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) und sein Team leisten wertvolle Arbeit für die sachgerechte Einhaltung der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze sowie des Informationsfreiheitsgesetzes in einer sich schnell wandelnden, digitalisierenden Gesellschaft. Als unabhängige Landesbehörde ist der LDI für die Durchsetzung zweier wachsender Rechtsbereiche verantwortlich, bei denen der LDI ein weites Spektrum an Kompetenzanforderungen erfüllen muss. Um den Anforderungen gerecht werden zu können, muss der LDI dabei auf einen gut ausgebildeten und quantitativ ausreichend ausgestatteten Personalstab zurückgreifen können.

Der LDI ist für die Überprüfung bei Landes- und kommunalen Behörden sowie nicht-öffentlichen Stellen, d.h. in NRW ansässigen Unternehmen, zuständig. Seine Kontrollfunktion nimmt den größten Teil der Bearbeitungskapazitäten des LDI ein.¹ Dabei müssen sich die Mitarbeiter des LDI nicht nur um Eingaben und Beschwerden kümmern, sondern auch Außentermine zur Prüfung vor Ort wahrnehmen. Weiterhin wird die proaktive Beratung von Behörden und Unternehmen ein immer wichtiger Aufgabenbereich. So wird der LDI zunehmend als kompetenter Berater für Fragestellungen zur Datenverarbeitung beispielsweise in der Verfahrensprüfung angefragt. Als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger möchte die Behörde ihre Expertise im Bereich der Datenschutz- und Privatheitskompetenzen weitergeben, wie z.B. erst im November 2014 am „Tag der Medienkompetenz“ im Landtag oder durch Veröffentlichungen wie die kürzlich erschienene Orientierungshilfe „Sehen und gesehen werden. Videoüberwachung durch Private in NRW“. Im gesetzgeberischen Prozess ist der LDI zunehmend als Sachverständiger gefragt, da die Auseinandersetzung rund um die Ausgestaltung der Digitalisierung und des Privatheitsschutzes selbstverständlich auch im Parlament zunehmend stattfindet. In Zeiten europäischer Integration ist der Austausch der Behörden auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene ein weiterer wichtiger Bereich, in dem der LDI Präsenz zeigen muss. Die EU-

¹ Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. (2013). Datenschutz und Informationsfreiheit. Einundzwanzigster Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht. S.9

Datum des Originals: 25.11.2014/Ausgegeben: 25.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Datenschutzreform und Bestrebungen nach mehr Kohärenz zwischen datenschutzrechtlichen Einschätzungen werden den internationalen Austausch zwischen den Behörden weiter erhöhen.

Auch inhaltlich hat der LDI ein breites Aufgabenspektrum. Die Behörde listet selbst über 160 Aufgabengebiete auf ihrer Webseite, angefangen von der Überprüfung der Einhaltung des Datenschutzrechts beim Adresshandel über den Schutz bei Krankenversicherungen bis hin zur Videoüberwachung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum. Gerade im Bereich der zunehmenden Videoüberwachung verdeutlichen sich die Anforderungen an den LDI. Speziell in diesem Bereich sind Überprüfungen durch sogenannte Task-Force-Einsätze sinnvoll, um vor Ort Fragen zur Ausrichtung der Kamera, der Speicherung und Auswertung zu klären. Gleichzeitig stellt aber auch die Überprüfung der großen Anzahl an Webangeboten nordrhein-westfälischer Unternehmen einen intensiven Teil seiner Arbeit dar. So berichtete der LDI in seinem letzten Tätigkeitsbericht davon, knapp 1400 Domaininhaber, die Google Analytics nutzen, mithilfe eines Fragenkatalogs überprüft zu haben. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen beanspruchen dabei oftmals eine intensivere Überprüfung und Beratung, da die Expertise im Bereich Datenschutz noch nicht ausreichend vorhanden ist und es weiterer Sensibilisierung bedarf. Angesichts der Vielzahl an Projekten im Bereich der digitalen Verwaltung, die zurzeit geplant oder sich in der Umsetzung befinden, erhöht sich auch dort die Arbeitsbelastung des LDI. Neben dieser generellen Vergrößerung des Arbeitsvolumens gibt es auch immer wieder konkrete Zuweisungen, die die Arbeitsbelastung des LDI erhöhen. Zuletzt verpflichtete das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Antiterrordatei die Datenschutzbehörden zu regelmäßigen Kontrollen bei einer Wiedereinführung dieser und nachgebildeter Dateien. Die zusätzliche Kontrollaufgabe ist laut Gericht bei der Ausstattung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.² Die Änderung des Antiterrordateigesetzes und des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes wird ab 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Eine Behörde, die diesem Aufgabenkatalog im Grundrechtsschutz gerecht werden soll, muss ausreichend ausgestattet sein. Der LDI kann zurzeit allerdings nur auf einen Personalstab von insgesamt 53 Mitarbeitern bzw. 45 Planstellen zurückgreifen. Damit ist der LDI in Relation zur nordrhein-westfälischen Bevölkerung, der Vielzahl an Unternehmen und Behörden nicht ausreichend aufgestellt. Zwar kann der LDI nach der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit quantitativ auf die höchste Anzahl an Mitarbeitern im Datenschutz im Bundesvergleich zurückgreifen.³ Allerdings rangiert Bayern mit 47 Stellen allein für den Datenschutz direkt hinter dem nordrhein-westfälischen LDI. Das XAMIT Datenschutzbarometer 2013 stellt fest: „Das bevölkerungsreichste Bundesland NRW hat z.B. eine im Verhältnis zur Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten schwach ausgestattete Aufsichtsbehörde.“⁴ Laut XAMIT gibt es in NRW weniger als eine Stelle beim LDI für 100.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, während Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern mit mehr als zwei, Berlin gar mit mehr als 3 Stellen, aufwarten.

Die letzte personelle Erhöhung des LDI liegt seit 2011 und damit um einige Jahre zurück. Sie fand damals noch ungeachtet der Neustrukturierung im Haus des LDI statt. Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 5. Juli 2011 und der darauffolgenden

² BVerfG, 1 BvR 1215/07, Rn. 217 vom 24. April 2013; vgl. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. (2014). Ausstattung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) – Bestandsaufnahme und Bewertung. S. 10-11.

³ vgl. Ibid.

⁴ XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH. (2013). Datenschutzbarometer 2013. Bewährungsprobe für den Datenschutz. S.29

Neuorganisation der Behörde kümmert sich der LDI auch selbstverantwortlich um die Arbeitsbereiche Personal, Personalvertretung, Gleichstellung und Haushalt. Diesen zusätzlichen Aufgaben wurde nicht mit entsprechendem, zusätzlichem Personal begegnet. Während die Behörde durch das Gesetz über die Unabhängigkeit damit *de jure* gestärkt wurde, kann von einer *de facto* Schwächung ausgegangen werden, da Mitarbeiter, die vormals für inhaltliche Arbeit zuständig waren, Aufgaben im Bereich Personal und Haushalt übernehmen mussten. Rechnet man diejenigen Stellen ab, die für Personal, Haushalt oder Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind, und bedenkt man die Lücken, die durch krankheitsbedingtes Fehlen oder Fehlen beispielsweise durch die Elternzeit wegfallen, so wird schnell deutlich, dass der LDI hinsichtlich des ihm übertragenen Arbeitsvolumens personell nicht ausreichend ausgestattet ist.

2. Der Landtag stellt fest:

Der LDI übernimmt eine wichtige Kontrollfunktion bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in der Einhaltung des Datenschutzrechts und des Informationsfreiheitsgesetzes.

In einer sich schnell wandelnden, digitalisierenden Gesellschaft bedarf es eines kompetenten Ansprechpartners in der Beratung und Begleitung von datenverarbeitenden Verfahren bei Unternehmen und Behörden sowie in der Bereitstellung von Informationsangeboten zur Steigerung der Privatheits- und Datenschutzkompetenzen.

Der Schutz der Privatheit und der persönlichen Informationen der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens ist nur so stark wie auch des Landes wichtigste Behörde in der Durchsetzung des Datenschutzes. Starke Arbeit erfordert einen personalstarken Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

3. Der Landtag beschließt:

- die personelle Stärkung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Relation zu seinem tatsächlichen Aufgabenvolumen, unter anderem auch hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderung des Antiterrordateigesetzes und des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes ab dem 1. Januar 2015 und der damit verbundenen zusätzlichen Aufgabenbelastung, sowie
- die finanzielle Stärkung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Bereich Veröffentlichungen und Informationsmaterialien.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Frank Herrmann

und Fraktion